

Statut der Schweizerischen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung (KBSB)

Allgemeines

Art. 1 Name

Die Kantone setzen unter dem Namen "Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung" (KBSB) eine schweizerische Fachkonferenz im Sinne von Artikel 23 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 2. März 1995 ein.

Art. 2 Zweck

Die KBSB

- a. vertritt die von den Kantonen getragene Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gegenüber der EDK, den zuständigen Bundesstellen, sowie weiteren Institutionen und Instanzen auf nationaler und internationaler Ebene;
- b. gewährleistet den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Leiterinnen und Leitern der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
- c. sorgt für die interkantonale Planung, Koordination und Kooperation in den Bereichen Information/Dokumentation, Aus- und Weiterbildung, Beratung, Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie der Forschung;
- d. stellt die schweizerischen und/oder (sprach)regionalen Dienstleistungen im Bereich Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sicher.

Art. 3 Zuständigkeit

Zuständigkeitsbereiche der KBSB sind insbesondere:

- kundenzentrierte Dienstleistungen wie Beratung, Erarbeitung und Vermittlung studien- und berufs-kundlicher Informationen und Dokumentationen;
- funktionspezifische Aus- und Weiterbildung inkl. Spezialisierungen unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen und bildungspolitischen Umfelds;
- wissenschaftliche Grundlagenarbeit für die Entwicklung zeitgemässer Arbeitsinstrumente und -verfahren;
- Qualitätssicherung und -steigerung unter Einbezug regionaler, nationaler und internationaler Tendenzen sowie unter Berücksichtigung einer sich im Wandel befindlichen Arbeitswelt;
- Öffentlichkeitsarbeit nach innen und aussen im Dienste von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

Um den damit verbundenen Aufgaben gerecht werden zu können, setzt die KBSB Kommissionen und andere Fachgremien ein, die sich aus Fachleuten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zusammensetzen.

Art. 4 Mitglieder der KBSB

- ¹ Mitglieder sind die von den Kantonen bestimmten Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studien- und Laufbahnberatung.
- ² Die Leiterin oder der Leiter der Berufs- und Studienberatung des Fürstentums Liechtenstein kann Mitglied der KBSB werden.
- ³ Jeder Kanton ist mit einer Stimme vertreten.

Organisation

Art. 5 Organe

Organe der KBSB sind

- a. die Geschäftsstelle
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. der Vorstand
- d. die Kommissionen

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

² Die Mitgliederversammlung

- a. wählt den Vorstand, die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der KBSB;
- b. wählt die Kommissionsmitglieder auf Antrag des Vorstandes.
- c. beschliesst über das Tätigkeitsprogramm;
- d. beschliesst über Geschäfte, die der KBSB von der EDK zur Stellungnahme zugeleitet worden sind;
- e. beschliesst über die Änderung des Statuts zu Handen der EDK;
- f. genehmigt die Leistungsaufträge und die Controllingberichte der durch sie eingesetzten Kommissionen;
- g. behandelt die Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

³ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern zwei Drittel der Stimmen. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

⁴ Die Verantwortlichen der Kommissionen, denen der Vorstand Aufträge erteilt, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei bis fünf Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt sind. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die französischsprachige Schweiz und der Tessin haben Anspruch auf zwei Sitze.

² Der Vorstand führt die Geschäfte der Konferenz und trifft alle erforderlichen Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

³ Der Vorstand ist zuständig für die eingesetzten Kommissionen und allfälligen weiteren Fachgremien.

⁴ Die Verantwortlichen der Kommissionen und der allfälligen weiteren Fachgremien nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

⁵ Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten der Konferenz geleitet. Sie oder er beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

⁶ Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 8 Kommissionen

¹ Insbesondere für die Bereiche Information/Dokumentation, Aus- und Weiterbildung, Beratung, Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Forschung werden Kommissionen und Fachgremien eingesetzt. Sowohl die in der Berufsberatung wie auch die in der Studienberatung und Studierendenberatung tätigen Fachleute sind angemessen vertreten.

² Zur Bearbeitung spezieller Fragen können Arbeitsgruppen unter Einbezug von Fachleuten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung eingesetzt oder Expertinnen und Experten beigezogen werden.

³ Die Kommissionen erhalten vom KBSB-Vorstand Leistungsaufträge.

Art. 9 Geschäftsstelle

- ¹ Die KBSB führt eine Geschäftsstelle. Diese ist administrativ dem Generalsekretariat der EDK angegliedert. Fachlich ist sie dem Vorstand der KBSB unterstellt.
- ² Die KBSB erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 10 Finanzen

- ¹ Die Kosten der KBSB werden durch die EDK sowie durch allfällige Leistungen des Bundes und Dritter getragen.
- ² Das Budget wird vom Vorstand der KBSB erstellt.
- ³ Im Rahmen des Budgets, das von der EDK zu genehmigen ist, handelt die KBSB selbständig.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Das Statut tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in Kraft.

Das vorliegende Statut wurde von der KBSB an ihrer Sitzung vom 14. März 2003 in Bern genehmigt.

Der Tagungspräsident:

Die Vorstandsmitglieder:

Dr. Urs Stampfli

Maurin Schmid, BE

Emil Zehnder, TG

Marc Chassot, FR

Hans Iten, SZ

Das vorliegende Statut wurde von der EDK genehmigt am 8./9. Mai 2003

Der Präsident

Der Generalsekretär: